# Satzung des Heimfelder Stadtteilvereins e.V.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	. 3
2.	Zweck und Aufgaben des Vereins	. 4
3.	Gemeinnützige Zweckerfüllung	. 5
4.	Vereinsvermögen, Zuwendungen, Spenden	. 5
5.	Erfüllung des Satzungszwecks	. 6
6.	Erwerb der Mitgliedschaft	. 6
7.	Beendigung der Mitgliedschaft	.7
8.	Mitgliedsbeiträge	. 7
9.	Vereinsorganisation	. 7
10.	Vorstand	. 8
11.	Aufgaben des Vorstandes	. 9
12.	Beschlussfassung des Vorstandes	10
13.	Mitgliederversammlung	10
14.	Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
15.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
16.	Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
17.	Satzungsänderung	13
18.	Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung	13
19.	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	14
20.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	14

#### Präambel

Der Heimfelder Stadtteilverein e.V. will gemeinnütziges, stadtteilbezogenes Engagement fördern und bestehende Vereins- und Verbandstrukturen unterstützten. Er möchte projektbasiertes Engagement ermöglichen, sodass es den Menschen im Stadtteil erleichtert wird, sich für einen zeitlich abgegrenzten Zeitraum zu engagieren. Unmittelbares Ziel ist es den Zusammenhalt der Bewohnerinnen und Bewohner Heimfelds und der Identifikation mit ihrem Stadtteil zu stärken.

Der Stadtteilverein möchte eine Plattform aus Wissen, Kontakten und finanziellen Möglichkeiten anbieten mit Hilfe derer Ideen aus der Bevölkerung umgesetzt werden können. Er bietet Einwohnerinnen, Ehemaligen und Freundinnen des Stadtteils sowie Wirtschaftsunternehmen und Selbstständige der Umgebung die Möglichkeit sich für die Gestaltung des Gemeinwesens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Heimfeld engagieren zu können. Der Stadtteilverein fördert Projekte, indem er Spenden und dauerhafte Zuwendungen für einzelne Projekte und für einen Vermögenstock einwirbt sowie ein Netzwerk aus Kontakten und Erfahrungen bereitstellt. Er hat nicht die Aufgabe, die Öffentliche Hand bei der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu entlasten. Er wird vielmehr ergänzend dazu tätig, ausgehend von den Bereichen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der öffentlich-rechtlichen Hand gehören.

Langfristiges Ziel des Stadtteilvereins ist es das stiftungsbezogene Vereinsvermögen in eine rechtsfähige Stiftung mit analoger Zweckausrichtung zu übertragen und damit eine von den Heimfeldern Bewohnerinnen und Bewohnern gegründete Bürgerstiftung, die ihnen selbst zu Gute kommt, zu etablieren.

Vorbemerkung: In dieser Satzung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

# §1

# Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimfelder Stadtteilverein".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz im Hamburger Stadtteil Heimfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es,
  - a) Bildung und Erziehung,
  - b) Jugend- und Altenhilfe,
  - c) Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege,
  - d) Tier-, Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege,
  - e) traditionelles Brauchtum und Heimatpflege
  - f) mildtätige Zwecke
  - g) Sport- und Gesundheit
  - h) Integration und Völkerverständigung
  - i) Feuer-, Katastrophen und Zivilschutz, sowie die Rettung aus Lebensgefahr
  - j) Verbraucherschutz und bürgerschaftliches Engagement
  - k) Tier- und Pflanzenzucht

zum Wohl der im Stadtteil Heimfeld lebenden Menschen zu fördern und zu entwickeln sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Einzelfall kann der Zweck auch außerhalb des Stadtteils Heimfeld gefördert werden, wenn die dahinterstehenden Aktivitäten und Investitionen zu einem wesentlichen Teil den Einwohnerinnen Heimfelds zu Gute kommen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch selbst verwirklichen durch
  - a) die Initiierung und Förderung von Einrichtungen und Projekten,
  - b) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, den Satzungszweck und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,

- c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, welche ebenfalls diesen Zweck oder Teile davon verfolgen,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

#### Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verwendet werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**§**4

#### Vereinsvermögen, Zuwendungen, Spenden

- (1) Das Vereinsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für den Stadtteilverein oberstes Prinzip.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig, Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Satzungszwecks verwendet werden.
- (3) Der Verein kann Zuwendungen zur dauerhaften Erhöhung des Vereinsvermögens entgegennehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Diese Zuwendungen wachsen dem Vereinsvermögen zu. Zuwendungen zur Erhöhung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung sind solche, welche die Zuwenderin ausdrücklich dafür bestimmt.
- (4) Zuwendungen zur Erhöhung des Vereinsvermögens können durch den

Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen verbunden werden.

(5) Der Verein soll zur Förderung seines Zwecks Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des §2 an dem von der Spenderin genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand des Vereins berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von §2 zu verwenden oder aus ihnen in nach §5 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

#### **§**5

# Erfüllung des Satzungszwecks

- (1) Die Erträge des Vereinsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Satzungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten Zweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile jährlich Erträge zur Substanzerhaltung einer freien Rücklage oder dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

#### **§6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Juristische Personen welche die Ziele des Vereins unterstützen, können vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.

# Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§8**

# Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### §9

#### Vereinsorganisation

- (1) Organe des Stadtteilvereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Erledigung seiner

Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dabei sind die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (4) Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand schlägt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung vor, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, über sein Vermögen und seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 10

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a) der 1. Vorsitzenden,
  - b) der 2. Vorsitzenden,
  - c) der Schriftführerin,
  - d) der Kassenwartin,
  - e) bis zu sechs Beisitzerinnen.

Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus seiner Mitte; die Wahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Jedes Mitglied kann pro Amt eine Stimme vergeben, gewählt ist die Person mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Punkte a) bis d) beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Die Amtszeit der Beisitzerinnen im Vorstand beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, drei Jahre. Dabei wird ein rollierendes Vorgehen angewendet, sodass jedes Jahr zwei Beisitzerinnen neu gewählt werden. Eine Wiederwahl zu allen Ämtern ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder nach Ablauf der zweijährigen bzw. dreijährigen Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer

- Nachfolger/innen geschäftsführend im Amt.
- (4) Falls politische Mandatsträgerinnen oder Würdenträgerinnen religiöser Denominationen Ämter im Vorstand übernehmen, müssen diese bei der Ausübung der Aufgaben im Verein besonders die politische, ethnische und konfessionelle Neutralität gewährleisten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen g\u00fcltigen Stimmen abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Geh\u00f6r.

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Stadtteilverein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird von der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtteilvereins. Er legt im Rahmen des Satzungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest Er schlägt der Mitgliederversammlung die vereinseigenen Projekte vor. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens. Er berichtet der Versammlung einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand erstellt jährlich einen Wirtschafts- und Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitskreise mit beratender Funktion einsetzen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig im Sinne §9(4) geschäftsführend für den Verein tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zwischen dem Stadtteilverein und dem

# Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen und geleitet. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben.

#### § 13

#### Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (E-Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts an Dritte ist nicht möglich. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über die Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den

Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden sind.

#### **§14**

# Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wacht über die Einhaltung des Satzungszwecks und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten des Vereins.
- (2) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des Wirtschafts- und Haushaltsplans
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Aussprache
  - f) die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Aussprache
  - g) die Festlegung der Kriterien für die Förderung solcher Projekte, die nicht vom Stadtteilverein selbst initiiert werden (vereinsfremde Projekte)
  - h) die Auswahl der vom Verein durchzuführenden Projekte (vereinseigene Projekte)
  - i) die Festlegung einer finanziellen Grenze bis zu der der Vorstand allein über die Förderung und Durchführung von Projekten bestimmen kann. Alternativ kann mit der Verabschiedung des Wirtschafts- und Haushaltsplans ein Jahresbudget für den Vorstand verabschiedet werden, mit dem der Vorstand kurzfristig Projekte fördern und umsetzen kann.
  - j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
  - k) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht durch den Vorstand geladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreterinnen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausgenommen davon sind die Paragraphen §1, §2, §3, dieser Satz §15(8) sowie die Auflösung des Vereins – für diese ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

#### §16

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

#### Satzungsänderung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit des Stadtteilvereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Vereinszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung des Vereins nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Satzungszwecks erleichtern.
- (3) Beschlüsse über Änderungen sind mit einer Stellungnahme auch der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### §18

# Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Stadtteilvereins nicht beeinflussen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Stadtteilverein einen weiteren Zweck geben, der mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag des Vereins nur teilweise für die Verwirklichung des Satzungszweckes benötigt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Änderung des Satzungszweckes, die Zusammenlegung mit einem anderen Stadtteilverein bzw. einer Stiftung oder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Satzungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Satzungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (4) Mit Erreichen des aufsichtsrechtlich erforderlichen Mindestkapitals zur Gründung einer rechtsfähigen Bürgerstiftung für den Stadtteil Heimfeld kann das Vereins-

vermögen als Stiftungskapital in die Stiftung eingebracht werden. Dabei soll der Satzungszweck der begünstigten Stiftung im Wesentlichen mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

(5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### § 19

# Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtteilvereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Jugend- und Seniorenförderung im Stadtteil Heimfeld zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

#### § 20

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 21

# Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Heimfeld, den 28.02.2019

Erste Änderung: Heimfeld, den 27.06.2019